

VERORDNUNG (EG) Nr. 1203/2006 DER KOMMISSION**vom 9. August 2006****zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 1440/2005 des Rates in Bezug auf die Höchstmengen bestimmter Stahlerzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1440/2005 des Rates vom 12. Juli 2005 über Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Stahlerzeugnisse aus der Ukraine und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2266/2004 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. Juli 2005 unterzeichneten die Europäische Gemeinschaft und die Regierung der Ukraine ein Abkommen über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen ⁽²⁾ (nachstehend „Abkommen“ genannt).
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens können die in einem bestimmten Jahr nicht ausgenutzten Mengen in Höhe von bis zu 10 % der jeweiligen in Anhang III des Abkommens festgelegten Höchstmengen auf das folgende Jahr übertragen werden.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens können bis zu 15 % der Höchstmenge für eine bestimmte Erzeugnis-

gruppe auf eine oder mehrere andere Erzeugnisgruppen übertragen werden.

- (4) Die Ukraine hat der Gemeinschaft innerhalb der im Abkommen festgelegten Fristen ihre Absicht notifiziert, die Bestimmungen des Artikels 3 Absätze 3 und 4 in Anspruch zu nehmen. Es ist angezeigt, dem Ersuchen der Ukraine zu entsprechen und die erforderlichen Anpassungen der Höchstmengen für das Jahr 2006 vorzunehmen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1440/2005 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1440/2005 festgesetzten Höchstmengen für das Jahr 2006 werden durch die im Anhang dieser Verordnung angegebenen Mengen ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 2006

Für die Kommission
Peter MANDELSON
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 232 vom 8.9.2005, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 232 vom 8.9.2005, S. 42.

ANHANG

HÖCHSTMENGEN FÜR DAS JAHR 2006

(Tonnen)

| Erzeugnisse | 2006 |
|---------------------------------|---------|
| SA. Flacherzeugnisse | |
| SA1. Coils | 168 750 |
| SA2. Grobbleche | 364 320 |
| SA3. Sonstige Flacherzeugnisse | 109 125 |
| SB. Profilerzeugnisse | |
| SB1. Träger | 32 639 |
| SB2. Walzdraht | 138 592 |
| SB3. Sonstige Profilerzeugnisse | 251 554 |

NB: SA und SB stellen „Erzeugniskategorien“ dar.

SA1 bis SA3 und SB1 bis SB3 stellen „Erzeugnisgruppen“ dar.